

*Verfügung Nr. 79/2017 (Amtsblatt 16/2017 vom 23.08.2017)*

### **Teilweiser Widerruf bestehender Zuteilungen von Blöcken von Rufnummern für Mobile Dienste**

Die Verfügung Nr. 78/2017 (Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 16/2017 vom 23.08.2017), die die Verfügung Nr. 11/2011 Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste (Amtsblatt Nr. 04/2011 vom 23.02.2011, geändert durch Verfügung Nr. 36/2013, Amtsblatt Nr. 14/2013 vom 31.07.2013, und Verfügung Nr. 43/2013, Amtsblatt Nr. 17/2013 vom 11.09.2013) ändert, tritt am 23.11.2017 in Kraft.

Nach § 3 Abs. 2 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung [TNV vom 05.02.2008 (BGBl. I S. 141), die zuletzt durch Artikel 4 Abs. 105 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist] entscheidet die Bundesnetzagentur bei Änderungen des Nummernplans unter Berücksichtigung der Ziele der Regulierung nach § 2 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz ( vom 22.06.2004, BGBl. I S. 1190, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.06.2017, (BGBl. I S. 1963, TKG) und der Belange im Sinne des § 66 Abs. 4 Satz 3 TKG, ob und zu welchem Zeitpunkt bestehende Zuteilungen mit angemessener Übergangsfrist ganz oder teilweise widerrufen werden.

Alle bestehenden Zuteilungen von Blöcken von Rufnummern für Mobile Dienste werden mit Wirkung zum 23.11.2017 insoweit widerrufen, als dass zusätzlich zu den bisherigen Nutzungsbedingungen ab diesem Zeitpunkt auch die in der Verfügung Nr. 78/2017 festgelegten Nutzungsbedingungen gelten.

Der Widerruf soll die einheitliche Nutzung von Blöcken von Rufnummern für Mobile Dienste sicherstellen. Der teilweise Widerruf ist hierzu geeignet. Er ist auch erforderlich, da kein milderes, ebenso geeignetes Mittel ersichtlich ist. Der teilweise Widerruf ist auch angemessen. Hierdurch werden gleiche Wettbewerbsbedingungen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG) für Inhaber bestehender Zuteilungen und Inhaber von Zuteilungen nach dem nunmehr geltenden Nummernplan gewährleistet. Eine Differenzierung zwischen diesen beiden Gruppen von Zuteilungsnehmern ist nicht sachlich gerechtfertigt. Beiden werden die gleichen Rechte, aber auch die gleichen Pflichten im Zusammenhang mit der exterritorialen Nutzung von Rufnummern für Mobile Dienste gewährt bzw. auferlegt. Die sich aus dem Datum des Inkrafttretens dieser Verfügung ergebende Übergangsfrist von drei Monaten ist für die Betroffenen hinreichend, um die in Abschnitt 7.2 des Nummernplans vorgeschriebene Anzeige für zukünftige und auch für bereits erfolgte exterritoriale Nutzungen vorzunehmen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.“

Der Widerspruch hat gemäß § 137 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Bescheides.